

## **BDA-Rahmenvertrag Berufshaftpflichtversicherung Neue Versicherungslösung für Hybrid-DRG-Eingriffe mit bis zu 48 Stunden Verweildauer**

Zum 01.01.2026 wurde die Verweildauer innerhalb der Hybrid-DRG auf maximal zwei Tage erhöht. Hybrid-DRG-Leistungen mit einer so langen Verweildauer eröffnen neue Behandlungsmöglichkeiten – bringen aber auch neue Anforderungen an den Versicherungsschutz mit sich. Nicht jede Berufshaftpflichtversicherung bildet diese neuen Konstellationen automatisch und in ausreichender Tiefe ab.

Für niedergelassene Anästhesistinnen und Anästhesisten, die keine Tagesklinik/Klinik/OP-Zentrum betreiben, stellt sich damit die Frage, ob es sich bei diesen Eingriffen versicherungstechnisch noch um eine ambulante oder schon um eine stationäre Tätigkeit handelt.

### **Wann gilt eine Tätigkeit als stationär?**

Grundsätzlich stufen die Versicherer eine Tätigkeit bereits dann als stationär ein, wenn ein stationärer Behandlungs-/Aufnahmevertrag mit dem Patienten geschlossen wird. Gerade rund um die neuen Hybrid-DRG-Leistungen entstehen dadurch Abgrenzungsfragen, die für Ihren Versicherungsschutz entscheidend sind. Denn oftmals schließen Kliniken vorsorglich stationäre Aufnahmeverträge ab, da erst nach Durchführung des Eingriffs und je nach Zustand des Patienten entschieden werden kann, ob eine Entlassung noch am OP-Tag möglich ist oder nicht. Nach der derzeitigen Definition würde dies dazu führen, dass es sich versicherungstechnisch um eine stationäre Tätigkeit handelt, auch wenn der Patient am OP-Tag (evtl. abends) die Klinik verlässt – und folglich der niedergelassene Anästhesist die stationäre Tätigkeit versichern müsste.

Der BDA hält die derzeitige Abgrenzung zwischen ambulant und stationär im Bereich der Hybrid-DRG-Eingriffe für nicht sachgerecht und hat sich für eine tragfähige Versicherungslösung eingesetzt.

### **Die neue Lösung über den BDA-Rahmenvertrag:**

Gemeinsam mit Funk und dem Versicherer hat der BDA für die Mitglieder den Rahmenvertrag so weiterentwickelt, dass Hybrid-DRG-Leistungen, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit vorgenommen werden, ab sofort adäquat mitversichert werden können.

Es geht um folgende Konstellation **im Bereich der Hybrid-DRG:**

1. Patientin/Patient verlässt noch am Operationstag (evtl. abends) die Praxis/Klinik  
Hier handelt es sich nach dem BDA-Rahmenvertrag um eine ambulante Tätigkeit, auch wenn (vorsorglich) ein stationärer Behandlungs-/Aufnahmevertrag geschlossen wird.

2. Patientin/Patient übernachtet und wird nach einer Verweildauer von maximal 48 Std aus Praxis/Klinik entlassen

Hat die Anästhesistin / der Anästhesist bislang nur die ambulante Tätigkeit versichert, besteht eine Versicherungslücke bei Hybrid-DRG-Eingriffen mit Übernachtung.

Für diese besondere Konstellation wurde folgende neue Prämienposition eingeführt, die sich nicht mehr an dem vereinbarten Behandlungsvertrag, sondern an dem tatsächlichen Risiko orientiert und die Anzahl der Übernachtungen berücksichtigt:

„freiberuflich ambulant, ohne stationäre Behandlungen,  
nicht als Betreiber und/oder Inhaber einer Tagesklinik/Klinik/OP-Zentrum  
**Mitversichert sind Anästhesien bei Hybrid-DRG-Operationen mit  
Übernachtung/en (Verweildauer bis zu max. 48 Stunden)“**

Für diesen deutlich erweiterten Versicherungsschutz ist nur ein geringer Zuschlag zu der ambulanten Versicherungsprämie fällig – damit liegt diese Versicherungslösung deutlich unter der Prämie für die stationäre Tätigkeit. Der BDA hat damit für seine Mitglieder erfolgreich eine maßgeschneiderte Lösung verhandelt, die es so auf dem Versicherungsmarkt nicht gibt.



**Sie wirken bereits an Hybrid-DRG-Leistungen mit Übernachtung/en mit oder planen dies? Dann handeln Sie jetzt, auch wenn Sie bereits über den BDA-Rahmenvertrag versichert sind.**

**Denn die neu verhandelte Versicherungslösung gilt nicht automatisch!**

Teilen Sie unserem Kooperationspartner FUNK umgehend mit, wenn Sie Hybrid-DRG-Leistungen erbringen, damit Ihr Versicherungsschutz geprüft und ggfls. angepaßt wird:

Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH  
Funk Ärzte Service / Sabine Stock  
Mail: [faes@funk-gruppe.de](mailto:faes@funk-gruppe.de)  
Tel: 040-359514-0

Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihren persönlichen Bedarf zu prüfen und bei Fragen direkt auf unseren Versicherungsmakler zuzugehen. So stellen Sie sicher, dass Ihr Versicherungsschutz mit der medizinischen Entwicklung Schritt hält und Versicherungslücken – insbesondere im Zusammenhang mit Hybrid-DRG-Leistungen – vermieden werden.

Korrespondenzadresse:  
Ass. iur. Evelyn Weis  
BDA-Versicherungsreferat  
Neuwieder Straße 9, 90411 Nürnberg  
E-Mail: [versicherung@bda-ev.de](mailto:versicherung@bda-ev.de)